

Staatsarchiv Würzburg, Protokoll des Würzburger Domkapitels 1627, 8. Mai 1627

Keller und Stadtschreiber von Ochsenfurt berichten dem Domkapitel über das Hexereigeständnis des 15jährigen Schusterlehrlings Hans Götz und überschieken seine Aussage. Götz hat insbesondere Hexenflüge und Wettermachen gestanden und die Butzen Madel als seine Lehrmeisterin in Hexendingen angegeben. Auch die Tochter der unlängst inhaftierten Bäckerin hat die Butzen Madel als Hexe bezichtigt, die zudem schon vor Jahren als eine Hexe bekannt gewesen ist. Daraufhin wurde sie gefoltert (an den Zug gestellt), ist aber unter der Folter in tiefen Schlaf gefallen, woraufhin man sie heruntergelassen, angezogen und schlafend in die Ratsstube getragen hat. Nach 28 Stunden Schlaf ist sie erwacht und bald darauf verstorben, obwohl der Arzt nichts Ungewöhnliches feststellen konnte. Die Verfasser vermuten, dass ein böser Geist von außen im Spiel war. Die andere inhaftierte Bäckerin hat angegeben, schwanger zu sein, weshalb man ihr Verfahren nicht weiter treiben konnte. Der Leichnam der Butzen Madel ist an ungeweihter Stelle begraben worden und für das weitere Vorgehen hat man die Meinung des Kanzlers eingeholt. Diese ging dahin, die beiden Frauen bei Wasser und Brot in Haft zu lassen und zu versuchen, den bösen Geist auszutreiben. Dies ist zwar versucht worden, aber erreicht wurde nichts.

Hexensachen zu statt Ochsenfurth

Keller und stadtschreiber zu Ochsenfurth berichten underthenig, welcher gestalt sich Hans Götz, Kilian Schmidens schuster daselbsten lehrjung, den 2. dieß, daß er daß hexenwerckh gelernet habe, selbst bekant, überschickhen seine aussag, darauß zu befinden, daß er gar formaliter die umbständt, fürnemblich deß auß- und kellerfahrens, wettermachens, beneben er hette solches von der Butzen Madel gelernt, erzehlt, dieweil dan eben die jüngst in verhaftt gewesene beckhin von diesem jungen, so bey 15 oder 16 jahr alt, besagt, unnd darauf pforten- unnd obleyschreiber zum examiniren hinauff geschickt worden, die berichten, daß sie obbenante person eingezogen, examinirt, unnd weiln so woln der schusters jung alß der beckhin töchterlein der Butzen Madel die sach under augen gesagt, auch selbige ohne daß vor langen jahren vor ein hex diffamirt gewesen, hetten sie dieselbe uff unverfängliche güet torquieren unnd an den zug stellen lassen, aber weder von ihr oder den andern weibern etwaß weiters bringen können, sondern es seye die Butzen Madel in der tortur dermassen in schlaff gerathen, daß sie wider herunder gelassen, mit ihren kleidern angethan, in die ratsstueben hinauff schnarchend unnd unempfindlich getragen, unnd nachdem sie uff die 28 stundt geschlaffen, wider erwacht unnd baldt darauff, uneracht der medicus nichts an ihr spüren können, die pulsus aquales unnd vermutlich externum aliquod malefi-

120r

120v

cium darbey muß gewesen sein, unversehens todts verfahren. Die andere beckhin hatt schwängerin praetendirt, also mit ihr nit fortzukommen, auch von der

dritten über außgestandene tortur nichts zu bringen
gewest, also die sachen für dießmal darbey gelassen,
der todte körper in ein ungeweiht ort begraben,
unnd waß ferners zu thun sein möchte, deß cantz-
lers maynung vernommen werden soll, die dahin
gangen, daß beede weiber in pane doloris et aqua
tribelationis fein leidenlich speysen unnd also ver-
suchen soll, utrum malignus ille spiritus durch solche
mittel außzutreiben sey, welches zwar geschehen, aber
nichts darmit erhalten worden.

Transkription: Robert Meier, www.hexen-in-wuerzburg.de (2024)
CC BY-NC 4.0